

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserverband Ithbörde/Weserbergland, Dielmissen, beabsichtigt die Errichtung einer Klärschlammvererdungsanlage, die Bestandteil der Kläranlage Bodenwerder wird. Gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer wasserrechtlichen Genehmigung, wenn für diese Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 lfd. Nr. 13.1.2 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und die Errichtung der Klärschlammvererdungsanlage keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gem. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gegeben.

Holzminden, den 11.03.2021

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann